

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 6 (1965)
Heft: 25

Artikel: Der Rechtsanwalt in der Sowjetgesellschaft
Autor: Csizmas, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1077019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Rechtsanwalt in der Sowjetgesellschaft

Zu den Gebieten, in denen sich die kommunistische Gesellschaft um Reformen bemüht, gehört auch die Justiz. Unter anderm steht auch die Frage zur Diskussion, wieweit der einzelne Bürger zu seinem individuellen Recht gegenüber Staat und Kollektiv kommen kann. Das Thema ist dort an sich schon heikel, weil die offizielle Lehre einen diesbezüglichen Interessengegensatz eigentlich gar nicht gelten lässt. Die Einzelinteressen müssen mit den zuständigerseits definierten Gemeinschaftsinteressen konform gehen. Andernfalls wären sie ja gesellschaftsfeindlich und damit strafwürdig.

Es ist bei dieser Auffassung verständlich, dass der Berufsstand der Advokaten problematisch erscheint. Wenn der Staatsanwalt schon den Standpunkt der Gemeinschaft formuliert, der definitionsgemäss der richtige sein muss, wie kann da der Rechtsanwalt vor Gericht als gleichberechtigte Partei auftreten? So ist der Rechtsanwaltsstand in der kommunistischen Gesellschaft weder in seiner Funktion noch auch nur in seiner Daseinsberechtigung eine Selbstverständlichkeit. Seine Problematik wird von seiner Entwicklungsgeschichte bestätigt.

Während in Europa die Anwaltschaft seit dem Mittelalter als angesehenen Berufsstand bestand, kannte das zaristische Russland diese Einrichtung nicht. Erst die Justizreform des Zaren Alexander II. im Jahre 1864 schuf den Advokatenstand der sogenannten vereidigten Anwälte. Sie vertraten in Straf- und Zivilsachen die Interessen ihrer Mandanten.

Braucht man das?

Die Bolschewiken standen der Rechtsanwaltschaft zunächst feindlich gegenüber und betrachteten sie als «zaristische Institution». Lenins erstes Dekret über das Gerichtswesen liess auch die Advokatur aufheben. Nach zehn Wochen wurden allerdings Ver-

trauensmänner der Sowjets als Rechtsvertreter zugelassen, doch zeigten sie sich als Laien unfähig, ihre Aufgabe zu bewältigen. Das Gesetz über das Volksgericht vom 30. November 1918 versuchte mit «Verteidigerkollegien» in staatlichem Anstellungsverhältnis die Lücke zu füllen. Dieses Experiment schlug ebenfalls fehl, und am 21. Oktober 1920 ordnete ein neues Gesetz die Rekrutierung von zuverlässigen Bürgern an, die sechs Tage im Jahr als Rechtsanwälte aufzutreten hatten. Da die meisten der so verpflichteten Bürger ihren Funktionen nicht gewachsen waren, wurde im Mai 1922 das «Gesetz über die Advokatur» erlassen, das die Tätigkeit der ehemaligen zaristischen Rechtsanwälte wieder erlaubte. Parallel zur privaten Praxis wurden die sogenannten Rechtsberaterstellen gebildet.

Der Abschluss der Kollektivierung und die Forcierung der Industrialisierung brachten auch das Ende der freien Anwaltschaft mit sich. Der organisatorische Umbau der sowjetischen Advokatur wurde im Jahre 1930 abgeschlossen. Von nun an durfte die Anwaltschaft nur innerhalb eines Kollektivs ausgeübt werden. Zugleich begann in sowjetischen Fachkreisen eine Diskussion über das Thema: «Ist die Verteidigung überhaupt notwendig?» Offizielle Stellen, wie zum Beispiel das Volkskommissariat für Justiz, beantworteten diese Frage übrigens mit einem glatten Nein.

Gehilfen des Henkers

Nach den zwei Säuberungen von 1930 und 1939 waren nicht mehr allzu viele Rechtsanwälte am Leben geblieben. Sie wurden nun einer gründlichen ideologischen Schulung unterworfen, welche die Advokatur zu einem willigen Werkzeug der «Diktatur des Proletariats» machen sollten. Von den in den dreissiger Jahren in Moskau lebenden 1500 Rechtsanwälten dürften etwa 50 auch in den politischen Prozessen jener Zeit zugelassen worden sein. Justizminister Andrej

Wyschinskij, Stalins «juristisches Orakel» (der Ausdruck ist von Chruschtschew), charakterisierte damals die Stellung der sowjetischen Rechtsanwälte mit folgenden Worten: «Die Lage ist rundheraus gesagt so, dass die Anwaltschaft bei uns kaum noch geduldet ist. Man ist auf jede denkbare Weise bestrebt, ihr Verachtung zu bezeigen.»

Am 16. August 1939 wurde eine neue Anwaltsordnung erlassen, laut welcher in jedem Gebiet ein Anwaltskollegium zu bilden war. Diesen Kollegien war die Aufgabe übertragen, sowohl den Behörden als auch der Bevölkerung juristische Hilfe zu erweisen. Somit hörte in der Sowjetunion die Anwaltschaft in diesen Jahren auch formell auf, ihre eigentliche und traditionelle Rolle zu spielen. Man bezeichnete sie direkt als Hilfseinrichtung des Gerichts.

Aus diesen Jahren sind zahlreiche unrühmliche Fälle bekannt, in denen die verängstigten Anwälte mit den Angeklagten darin wetteiferten, im Namen ihrer Mandanten Schuldgeständnisse abzulegen. Wie in dieser Periode die Justiz in der UdSSR beschaffen war, hat Chruschtschew in seiner «Geheimrede» auf dem 20. Kongress der KPdSU in aller Klarheit dargelegt. Unterdessen sind etliche Opfer dieser Prozesse rehabilitiert worden. Ueber die Mitwirkung ihrer Anwälte an den Justizmorden ist somit nicht weiter zu zweifeln.

Die Reform...

In der nachstalinistischen Periode verstärkte sich in der Sowjetunion der Ruf nach einer wirksameren Verteidigung im Strafprozess. So reichte beispielsweise ein Abgeordneter des Obersten Sowjets 1957 eine Eingabe mit folgendem Passus ein: «... Da und dort trifft man immer noch auf diese sonderbare Voreingenommenheit gegen Anwälte. Man hält sie für Menschen, die zum Zustandekommen der Gerechtigkeit nichts beitragen, sondern ihr vielmehr hemmend entgegenstehen... Wir müssen dieser Lage ein Ende bereiten und die Anwälte als echte, beharrliche und mutige Verteidiger von Wahrheit und Gerechtigkeit betrachten.»

In dieser Hinsicht sind in der Sowjetunion in der Tat viele Änderungen eingetreten, obwohl die Stellung des Anwalts sowohl im Straf- als auch im Zivilprozess vielen Einschränkungen unterworfen ist. Die Grundlage der Umwandlung bildete die Reform der Strafjustiz durch den Erlass neuer Strafgesetze im Jahre 1958. Am 25. Juli 1962 wurde auch die alte Anwaltsordnung vom Jahre 1939 durch eine neue ersetzt.

... und ihre Grenzen

Nach den gültigen Verordnungen übernehmen die sowjetischen Anwälte die Vertretung aller Rechtssachen, seien sie strafrecht-



Ein Porträt aus Budapest: Dr. Ernő Alex arbeitete vor der kommunistischen Machtübernahme als Rechtsanwalt. Heute ist er Taxichauffeur.

licher oder zivilrechtlicher Natur. Die sowjetischen Rechtsanwälte sind in Kollegien organisiert, die sich von den westlichen Anwaltskammern beträchtlich unterscheiden. Diese Kollegien sind Körperschaften, die formell unabhängig sind, jedoch vom Ministerium für Justiz kontrolliert werden und seiner Leitung unterstehen. Das Kollegium wird von einem Präsidium geleitet, das in geheimer Abstimmung auf zwei Jahre gewählt wird. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung der Kollegiumsmitglieder und leitet die Geschäfte. Im Falle einer Verletzung von Berufspflichten kann es Disziplinarstrafen auferlegen. Personen, die keinem Kollegium angehören, können den Beruf eines Rechtsanwaltes nur mit besonderer Erlaubnis des Ministeriums für Justiz ausüben.

Die Aufnahme in das Kollegium erfolgt durch dessen Präsidenten. Bedingung ist die Absolvierung einer juristischen Lehranstalt und eine mindestens zweijährige Praxis in einem juristischen Beruf.

Das Kollegium ist in «Rechtsberatungsstellen» gegliedert. Der sowjetische Rechtsanwalt empfängt seine Klienten weder bei sich zu Hause noch in seinem Büro — solche Büros existieren nicht. Die Klienten wenden sich um Rechtshilfe direkt an die Rechtsberatungsstellen. In Moskau beispielsweise hat jeder Bezirk eine Rechtsberatungsstelle. Diese wird durch einen bewährten Leiter geführt, der durch das Präsidium aus den Reihen des Kollegiums ernannt wird.

Die Kostenfrage

Der Leiter verteilt die einzelnen Fälle unter die Mitglieder der Beratungsstelle, überprüft die Tätigkeit der Rechtsanwälte und setzt das auf Grund der vom Ministerium für Justiz festgelegten Tarife vorgeschriebene Entgelt für den Rechtsbeistand fest. Bedürftigen Personen gewährt der Leiter eine kostenlose Verteidigung. Das Mindesthonorar für eine Zivilsache beträgt 15 Rubel. Als Honorar kann je nach dem Wert des Streitobjektes ungefähr mit 10 Prozent davon gerechnet werden. In Strafsachen wurde z. B. in einem unkomplizierten Fall einem Moskauer Anwalt 40 Rubel in erster Instanz und 30 Rubel im Berufungsverfahren gezahlt. In der Praxis kommt es öfters vor, dass der Mandant seinen Anwalt für geleistete Dienste zusätzlich belohnt, worüber der Chef der Beratungsstelle natürlich nichts erfahren kann. Das durchschnittliche Einkommen eines sowjetischen Anwaltes beträgt etwa 120 bis 150 Rubel. Man mag dabei daran erinnern, dass ein Arbeiter etwa 90 Rubel verdient, während Fabrikdirektoren 300 bis 1000 und Universitätsprofessoren 600 bis 1000 Rubel erhalten.

Die Domäne, wo der Rechtsanwalt seine Tätigkeit entfaltet, ist das Gericht. Dieses ist aber nach wie vor ein Verwaltungsorgan, dessen Aufgabe darin besteht, die Politik der Partei hinsichtlich Festigung und Schutz der Grundlagen ihres Herrschaftssystems durchzuführen. Die Grundsätze der kommunistischen Rechtssprechung, wie die «sozialistische Gesetzlichkeit» oder die «Parteilich-

keit des Richters» haben nach wie vor wie in Lenins Zeiten das Primat.

Der namhafte sowjetische Strafrechtler M. S. Strogowitsch meint, dass die prozessuale Stellung des Anwalts durch sein Verhältnis zum Gericht, zum Angeklagten und zum Anwaltskollegium bestimmt wird. Der Rechtsanwalt erscheint vor dem Gericht gleichzeitig als Gehilfe des Gerichts, als Vertreter des Angeklagten und als Beauftragter des Anwaltskollegiums.

Kumulation der Funktionen

Der Sowjetanwalt weiss genau, dass im Gerichtssaal von der theoretisch anerkannten «Waffengleichheit» der Prozessparteien keine Rede sein kann. Der Staatsanwalt, der ihm gegenüber sitzt, ist nicht nur Partei, sondern auch der Wahrer der sowjetischen Gesetzlichkeit. Der Rechtsanwalt wird nach sowjetischen Quellen noch immer allzu oft als der Mann angesehen, der «überflüssig» oder «gefährlich» ist, der nur «die Zeit stiehlt», denn «das Urteil steht sowieso fest». Stalins Geist, der drei Jahrzehnte lang auch die Gerichtssäle beherrscht hatte, ist doch nicht so leicht zu exorzieren. Sowjetanwälte empfinden ihre Wirkungsmöglichkeit oft als eng und beschränkt und sehen manchmal in ihrer Tätigkeit einen Kampf gegen Windmühlen.

Denn sie haben doch von der Justiz oft ähnliche Vorstellungen wie ihre westlichen Kollegen. Sie wollen eine faire Prozessführung und ein gesetzmässiges Verfahren.

Zur Untersuchung zugelassen?

Die Schwierigkeiten des Anwaltsberufes beginnen vor allem im Büro selbst, wo man die Fälle vom Chef persönlich zugeteilt erhält und seine Kontrolle (sowie die Kontrolle des Justizministeriums) über sich ergehen lassen muss. Laut Sowjetpresse sind Bestrebungen im Gange, die mehr Autonomie für die Anwaltskollektive verlangen, doch werden solche Bestrebungen von offizieller Seite noch auf das schärfste verurteilt. Der Auftritt der Anwälte als Verteidiger ist bei den Kameradschaftsgerichten völlig ausgeschlossen, obwohl diese Laiengerichte berechtigt sind, auch schwere Strafen zu fällen.

Die Möglichkeit zur Teilnahme eines Verteidigers an der Voruntersuchung ist völlig neu im Sowjetrecht. Sie wurde erstmals durch die neue Strafprozessordnung von 1958 eingeführt, aber sie bleibt auf die Fälle beschränkt, da es sich beim Angeklagten um eine minderjährige oder behinderte Person handelt. Schwierigkeiten gibt es auch in diesen Fällen, denn laut dem Sowjetjuristen J. Gersingorin verweigern die Untersuchungsbehörden mancherorts auch in diesen Fällen die Kontakte des Rechtsbeistandes mit seinem Mandanten. Prof. Strogowitsch weist darauf hin, dass die Ermittler Angst hätten und sich deswegen vor einer Begegnung mit den Verteidigern fürchteten, die heikle Fragen stellen könnten.

Die Funktion des Verteidigers im sowjetischen Strafverfahren beginnt im allgemei-



Berühmte Gerichtsszene aus Moskau: Der amerikanische U2-Pilot Powers mit seinem Pflichtanwalt.

nen erst nach dem Abschluss der Untersuchung, kurz vor der Hauptverhandlung. Seine Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung ist in den folgenden Fällen obligatorisch:

- wenn ein gesellschaftlicher oder staatlicher Ankläger die Anklage vertritt;
- wenn der Angeklagte taub, stumm oder geisteskrank ist;
- wenn der Angeklagte die Sprache der Verhandlung nicht beherrscht;
- im Strafprozess von Personen, deren Interessen gegenteilig sind, wenn alle Verteidiger haben;
- in Strafsachen von Personen, auf deren Handlung die Todesstrafe ausgesprochen werden kann.

Der Mensch dahinter

Von manchen Karrieristen und Denunzianten abgesehen, gehören die sowjetischen Rechtsanwälte zu den sympathischsten Kreisen der Sowjetintelligenz. Die meisten von ihnen sind ansprechbar und offen, auch wenn sie das Parteibuch der KPdSU in der Tasche haben müssen. Sie äussern ihre Meinung ziemlich frei, und diese Meinungen sind meistens von den täglichen Leitartikeln der «Prawda» völlig abweichend. Der trotz halbwegs durchgeführter Entstalinisierung verbliebene Druck auf die Anwälte sondert sie gewissermassen von den Gruppen der Justizbeamten — Richter und Staatsanwälte — ab, deren Verhalten auch im Alltag versucht, Lenins Ausspruch zu illustrieren, wonach die Justiz das Schwert der Proletarierdiktatur sei.

Naturgemäss ist das Bild der osteuropäischen Anwälte im Grundsätzlichen kaum verschieden. Wenn sie alle Schwierigkeiten und Säuberungen gemeistert haben — in Ungarn wurden zwei Drittel gesäubert —, arbeiten auch sie in Anwaltskollektiven nach Sowjetmuster. Sie vertreten allesamt die Humanität als ungleiche Partei in der Justiz eines diktatorischen Systems.

Michael Csizmas